

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 08.11.2021
RS 79

Betrifft: 2. Änderung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen wurde gestern Abend die bereits in den Medien angekündigte Änderung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung erlassen. Diese ist heute in Kraft getreten. Es ergeben sich dadurch folgende wesentliche Änderungen:

2G statt 3G

Überall dort, wo bislang die 3G-Regel galt, haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zutritt. Dies gilt für:

- körpernahen Dienstleistungen,
- Gastronomie, Nachtgastronomie, Weihnachtsmärkte, Hotellerie und ähnliche Settings,
- den Kulturbereich (Theater, Kinos und Opern, nicht aber Museen),
- Sport und Freizeiteinrichtungen
- Seil- und Zahnradbahnen (ab 15.11.2021)
- Besuche in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen, davon ausgenommen sind etwa Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung oder die Begleitung bei der Geburt. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.

Ausnahmen und Sonderbestimmungen in Bezug auf die 2G-Regel

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht, wenn eine Person nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden kann. In diesen Fällen ist das Ergebnis eines negativen PCR-Tests vorzulegen, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt. Zusätzlich wird wohl eine entsprechende ärztliche Bestätigung erforderlich sein.

Bis 6.12.2021 gilt eine Übergangsfrist. Bis dahin ist der Zutritt auch mit Erstimpfung und zusätzlichem PCR-Test möglich.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der G-Nachweispflicht ausgenommen und müssen somit kein Testergebnis vorweisen. Für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) gilt: Der Ninja-Pass wird dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt daher auch als Zutrittsnachweis fürs Restaurant, Kino oder Seilbahnen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen, um 2-G-Settings betreten zu dürfen.

Die Nutzung von Seil- und Zahnradbahnen ist auch ohne 2G-Nachweis zulässig, sofern dies den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens dient (z. B. Weg zur Arbeit). In diesem Fall ist jedoch eine FFP2-Maske zu tragen.

Auch bei Beherbergungsbetrieben gibt es diverse Ausnahmen von der 2G-Pflicht, etwa wenn die Beherbergung unaufschiebbaren beruflichen Gründen dient oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses erforderlich ist. Darüber hinaus sind auch Kuranstalten sowie Schüler- und Studentenheime ausgenommen.

Nachsärfungen im Veranstaltungsbereich

Ab 25 Teilnehmern besteht 2G-Pflicht.

Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1 Woche vor der Veranstaltung anzuzeigen. Weiters ist ein COVID-19 Beauftragter zu ernennen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern bedürfen einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Begräbnisse

Bei Begräbnissen, die in geschlossenen Räumen stattfinden und bei denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt die FFP2-Maskenpflicht. Eine FFP2-Maskenpflicht gilt hingegen nicht, wenn alle Anwesenden einen 2-G-Nachweis vorweisen.

Generelle FFP2 Maskenpflicht

Im gesamten Handel besteht wieder FFP2-Maskenpflicht. Dies gilt auch für Museen, Bibliotheken und Archive sowie für Verkehrsmittel.

Grüner Pass

Der Impfnachweis gilt für neun Monate nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat (tritt am 6.12.2021 in Kraft).

Für Johnson&Johnson-Geimpfte gilt ab 3.1.2022: Es braucht eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

Orte der beruflichen Tätigkeit

Grundsätzlich gilt hier weiterhin die 3G-Regel. Dies gilt auch für die Mitarbeiter in Gemeinden und Gemeindeverbänden. Zu beachten ist jedoch, dass Antigentests zur Eigenanwendung („Wohnzimmertests“) und Antikörpertest nicht mehr als Nachweis gelten. Weiterhin gelten in Teststraßen, bei Ärzten und Apotheken durchgeführte Antigen- und PCR-Tests sowie das PCR-Testangebot von Niederösterreich gurgelt (<https://notrufnoe.com/testung/>).

In besonders sensiblen Bereichen gelten strengere Regelungen:

Mitarbeiter in der Nachtgastronomie und von Großveranstaltungen (ab 250 Teilnehmer), die weder geimpft noch genesen sind, können auch einen gültigen PCR-Test vorweisen. Nur PCR-getestete Personen müssen aber zusätzlich eine FFP2-Maske tragen.

Für Mitarbeiter in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gilt dieselbe Regel. Nur getestete Personen müssen also eine FFP2-Maske tragen. Darüber hinaus ist in diesem Setting für geimpfte und genesene Personen ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung

„Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“ (Gemeinderatssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen etc.) und „sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Vollziehung“ (Gemeindeamt) sind vom Geltungsbereich der Verordnung weiterhin ausgenommen, wobei die Regelungen am Arbeitsplatz (3G-Pflicht) und jene für Kundenbereiche (Maskenpflicht für Kunden in geschlossenen Räumen) dennoch gelten (dies gilt besonders für Mitarbeiter am Gemeindeamt sowie Zuhörer von Gemeinderatssitzungen).

Es können jedoch in beiden Fällen im Wege der Hausordnung anderslautende Regelungen getroffen werden und zusätzliche Regelungen der Verordnung für anwendbar erklärt werden. Aus unserer Sicht kann den Gemeinderäten bei Verstoß gegen die Hausordnung dennoch nicht die Ausübung ihres Mandates und Teilnahme an Sitzungen verwehrt werden.

In der Anlage dürfen wir auch eine FAQ-Unterlage des Sozialministeriums zu den neuen Maßnahmen übermitteln.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer